

**Arbeitsrecht: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall-Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls**

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (sog. Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nach der Rechtsprechung des BAG nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte. Der Arbeitnehmer müsse darlegen und beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit bei Eintritt der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte.

(BAG, Urt. V. 11.12.2019 – 5 AZR 505/18, noch nv; Pressemitteilung des Gerichts Nr. 45/19)

Quelle DStR